

300 Thlr. 16 Gr. —

geringer, weil die persönlichen Gehaltszulagen für den 14., 21. und 22. Calculator und für den 1. und 4. Kanzlisten zusammen mit 300 Thlr. 16 Gr. — weggefallen sind.

Ein Minus des Bedarfs zeigt sich ferner und zwar nach Höhe von

1,100 Thlr. —

bei der Hauptauswechselfkasse, indem der im vorigen Etat unter Nr. 102, 105 und 106 aufgeführte, zusammen obige Summe betragende Aufwand in Beziehung auf die Landrentenbank hier außer Ansatz geblieben, da wegen der letztern ein für sich bestehendes Postulat auf Grund eines besondern Specialetats in das vorliegende Ausgabebudget (Position 34 sub e.) aufgenommen worden ist.

Demnächst wird jedoch wieder ein Mehrbedarf von 200 Thlr. —

bei dem Pensionzahlamte nachgewiesen, der durch eine dem Pensionzahlmeister gewährte persönliche Gehaltszulage entstanden, welche letztere verwilligt werden mußte, um dadurch eine den Dienst störende Veränderung in der Person des dermaligen Kassenvorstandes zu vermeiden.

Der Etat für das Aufwärterpersonal hat sich insoweit verändert, als es von dem Ministerium für angemessen gehalten worden ist, die Stelle des 2. Fouriers mit

350 Thlr. —

Gehalt einzuziehen und dafür einen 3. Stubenheizer mit 200 Thlr. jährlichen Gehalt anzustellen, auch den Gehalt der jetzt angestellten Kanzleistubenheizer je um 50 Thlr. — zu erhöhen, und sonach mit dem des neuangestellten auf gleiche Höhe zu stellen, wodurch immer noch

50 Thlr. —

an Gehalten erspart werden.

Unter die früheren Dispositionsquantia und Kanzleibedürfnisse ist das im Eingange erwähnte Bedürfnis von 2,600 Thlr. —

zu Agiovergütungen mit aufgenommen worden, was nothwendig zu einer, wiewohl nur transitorischen Erhöhung dieses Ansatzes um obenbemerkten Betrag hat führen müssen, aber auch unter den vorwaltenden Verhältnissen auf keine Weise zu umgehen gewesen ist.

Die Etats der Hauptstaatskasse, der Staatsschuldenkasse, der Finanzcentralkasse, der Steuerhauptkasse, des Landeszahlamtes und des Bauzahlamtes haben keiner Abänderung unterlegen, doch ist, was den letztgenannten anlangt, die Erhöhung des dermaligen Gehaltes des Bauzahlmeisters an 800 Thlr. — bei künftigem Wegfall der freien Dienstwohnung vorbehalten worden, was aber dormalen einer ständischen Entschliesung noch nicht bedarf.

Nach diesen Erörterungen und in Erwägung, daß die Vorbereitungen, welche den Zweck haben, ein einfacheres Verwaltungssystem herzustellen, noch nicht als vollendet angesehen werden können, daß daher die früher aufgestellten Etats auch noch nicht als stabil zu betrachten sind, übrigens nicht verkannt werden mag, daß bei den beabsichtigten Veränderungen, soweit sich solche nicht überhaupt als unabweißbare darstellen, die Rücksichten auf Ersparnisse unbeachtet geblieben sind, findet die Deputation keinen Anstand, der Kammer die Bewilligung der postulirten Summen:

Zu I. mit 28,600 Thlr. — für den Normaletat, 1,323 Thlr. 8 Gr. — für den transitorischen Etat.

II. 57.

Zu II. mit 25,880 Thlr. — für den Normaletat, 50 Thlr. — für den transitorischen Etat.

Zu III. mit 2,668 Thlr. — für den Normaletat, 400 Thlr. — für den transitorischen Etat.

Zu IV. mit 7,650 Thlr. — für den Normaletat, 220 Thlr. — für den transitorischen Etat.

Zu V. mit 3,149 Thlr. — für den Normaletat, 941 Thlr. 8 Gr. — für den transitorischen Etat.

Zu VI. mit 25,050 Thlr. — für den Normaletat, 200 Thlr. — für den transitorischen Etat.

Zu VII. mit 3,900 Thlr. — für den Normaletat.

Zu VIII. mit 6,300 Thlr. — für den Normaletat, 1,931 Thlr. 8 Gr. für den transitorischen Etat.

Zu IX. mit 2,335 Thlr. — für den Normaletat.

Zu X. mit 4,450 Thlr. — für den Normaletat.

Zu XI. mit 2,950 Thlr. — für den Normaletat, 875 Thlr. 1 Gr. — für den transitorischen Etat.

Zu XII. mit 4,550 Thlr. — für den Normaletat, 478 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. für den transitorischen Etat.

Zu XIII. mit 4,100 Thlr. — für den Normaletat, 200 Thlr. — für den transitorischen Etat.

Zu XIV. mit 2,750 Thlr. — für den Normaletat.

Zu XV. mit 2,265 Thlr. — für den Normaletat.

Zu XVI. mit 21,575 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. für den Normaletat, 2,600 Thlr. für den transitorischen Etat.

Im Ganzen mit 148,172 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. für den Normaletat, 9,219 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. für den transitorischen Etat, anzurathen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand eine Bemerkung bei Position 30 zu machen? Wenn sich Niemand meldet, werde ich zur Fragstellung übergehen. Bewilligt die Kammer die geforderte Summe von 148,172 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. für den Normaletat, und 9,219 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. für den transitorischen Etat? — Wird einstimmig bewilligt. —

Referent Püschel: Zu Position 31 ist von Seiten der Staatsregierung bemerkt worden:

Der Ansatz zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame hat abermals erhöht werden müssen. Diese Erhöhung ist hauptsächlich durch die vielen im Gange befindlichen Ablösungsgeschäfte bei den Domainen und Forsten veranlaßt worden. Es schweben fortwährend derartige Verhandlungen, mitunter von großer Erheblichkeit, deren endliche Erledigung nothwendig neben den Vortheilen, welche für die betreffenden Verwaltungszweige daraus hervorgehen müssen, die Verwaltung überhaupt vereinfachen wird.

Im Bericht heißt es:

Position 31. Zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame

Dafür waren bewilligt

5,900 Thlr. —

jetzt werden erfordert:

10,590 Thlr. 6 Gr. 8 Pf.,

mithin mehr:

2*